

Ein modernes
Einkommensteuerrecht
für Deutschland.

Beschluss des 17. Parteitagés in Leipzig, 2003

Deutschland kann mehr.

Besser für die Menschen.



CDU



Inhalt

	Seite
Beschluss „Ein modernes Einkommensteuerrecht für Deutschland“	2
Beschluss „Gemeindefinanzen“	7
Anhang: Fragen und Antworten	8

Beschluss des 17. Parteitages der CDU Deutschlands 2003: „Ein modernes Einkommensteuerrecht für Deutschland“

Zehn Leitsätze für eine radikale Vereinfachung und eine grund- legende Reform des deutschen Einkommensteuersystems

I. Einleitung

**Geltendes Einkommensteuer-
gesetz unklar
und widersprüchlich**

Das geltende deutsche Einkommensteuergesetz ist durch unaufhörliche Gesetzesänderungen zu einem Konglomerat undurchsichtiger Vorschriften, unklarer Regelungsgegenstände und widersprüchlicher Wertentscheidungen verkommen. Das Gesetz mit den dazu gehörenden zahlreichen Verordnungen, Richtlinien, Interpretationschriften und Nichtanwendungserlassen des Bundesministers der Finanzen sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs erschließt sich dem Steuerpflichtigen praktisch nicht mehr. Die Wissenschaft spricht von einer „voranschreitenden Chaotisierung des deutschen Steuersystems“. Selbst die Lektüre der umfangreichen Sekundärliteratur und der zahlreichen Leitfäden kann dem Steuerpflichtigen die vom Gesetzgeber gewollte Steuer nach Belastungsgrund und Belastungshöhe nicht mehr vermitteln. Schon einfachste Steuertatbestände lösen einen unverhältnismäßig hohen Beratungsaufwand aus. Die Berater selbst sind der ständigen Gefahr falscher Beratung und ihrer Folgen ausgesetzt. Änderungen der Rechtsgrundlagen sind häufig schon wieder beschlossen, bevor die letzte Änderung im Gesetzblatt veröffentlicht wurde. Die Steuerverwaltung ist überlastet und kann nur noch größere Steuerverfahren mit der gebotenen Sorgfalt bearbeiten. Steuervermei-

Chaotisierung des Systems

dungsstrategien und Steuerflucht werden als legitime Gegenwehr gegen einen Steuerstaat empfunden, der immer dreister in die Taschen der Bürger greift und trotzdem mit dem Geld nicht auskommt. Der „kleine“ steuerzahlende Bürger, dem die Lohnsteuer schon vom Arbeitgeber einbehalten wird, fühlt sich gegenüber denjenigen, die sich umfangreiche und kostspielige Beratung leisten und damit die Steuerlast auf ein Minimum senken können, zu Recht benachteiligt. So leidet nicht nur die Rechtstreue der Bürger zu ihrem Staat; bei steigenden Steuersätzen erodiert die staatliche Steuerbasis immer weiter, die öffentlichen Haushalte stehen trotz oder gerade wegen ständig steigender Steuern vor dem Kollaps.

Gleichzeitig versäumt es die rot-grüne Bundesregierung, die notwendigen Strukturreformen in der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Sozial- und Finanzpolitik auf den Weg zu bringen. Die eingeleiteten Reformen zeigen zum Teil in die richtige Richtung, sind aber allesamt zu halbherzig und kommen zum großen Teil zu spät. Das Ergebnis ist: Die deutsche Volkswirtschaft stagniert, Wachstumschancen sind kaum erkennbar, die Arbeitslosigkeit steigt ebenso wie die Zahl der Unternehmensinsolvenzen, die am Ende dieses Jahres mit über 40.000 einen neuen Höchststand erreichen wird.

In dieser Situation hilft nur ein klares, ordnungspolitisch fundiertes Sanierungskonzept, das die marktwirtschaftlichen Kräfte der Volkswirtschaft erneuert. Die deutsche Wirtschaft ist nach wie vor leistungsfähig – dies zeigen ihre Erfolge auf ausländischen Märkten. Die deutschen Arbeitnehmer sind nach wie vor leistungsbereit – dies zeigt ihr großes Engagement in der rasant wachsenden Schattenwirtschaft. Wenn wir aber zu einer geordneten und wachsenden Volkswirtschaft zurückkehren wollen, dann müssen Unternehmen auch in Deutschland wieder Erfolg haben, das heißt angemessene Gewinne machen, und dann muss sich Anstrengung im regulären Arbeitsmarkt auch für Arbeitnehmer wieder lohnen. Ein Sanierungskonzept mit diesen Zielen setzt zuerst grundlegende Reformen der Arbeits-

marktordnung, der sozialen Transfersysteme und der sozialen Sicherungssysteme voraus. Zur Reform des Arbeitsrechts hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die bestehenden Überregulierungen des Arbeitsmarktes beseitigt werden können. Für die notwendige Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe sowie die Neuformulierung der Anspruchsvoraussetzungen liegt der Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung im Bundesrat vor. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat einen gleichlautenden Antrag in den Deutschen Bundestag eingebracht. Für die sozialen Sicherungssysteme hat die Herzog-Kommission Vorschläge erarbeitet, die auf der Basis von Subsidiarität und Eigenverantwortung die Sozialsysteme zukunftsfähig machen werden.

Die Steuerpolitik kann zu diesen notwendigen Reformen ihrerseits einen begleitenden Beitrag leisten. Eine grundlegende Reform des Einkommensteuerrechts wird dabei neben der radikalen Vereinfachung des Systems vor allem dafür sorgen, dass die Bürger, die ein ausreichendes Einkommen haben, um für sich selbst und ihre Familien zu sorgen, die finanziellen Spielräume zurückzugewinnen, die ihnen auch die notwendige Vorsorge für die Risiken des Lebens ermöglicht, ohne auf die Hilfe des Staates angewiesen zu sein. Denn so entspricht es unserem christlichen Menschenbild: Die Freiheit des Menschen kommt auch in der Verantwortung für sich selbst zum Ausdruck. Deshalb darf der Staat nicht besteuern, was die Menschen für die Sicherung ihres existenznotwendigen Bedarfs selbst benötigen. Und nur wenn sie zur Finanzierung dieses Bedarfs nicht in der Lage sind, muss der Staat ihnen helfen, dies zu tun.

In diesem Kontext steht der Vorschlag für ein modernes Einkommensteuerrecht, dessen Belastungsgrund und dessen Belastungshöhe die Bürger wieder verstehen und das für jedermann einfach und verständlich nachzuvollziehen ist. Der Vorschlag nimmt viele Gedanken auf, die in der Wissenschaft in jüngerer Zeit entwickelt worden sind. Der Vorschlag knüpft an die Vorschläge an,

die die unionsgeführte Bundesregierung 1997 unter dem Namen „Petersberger Steuerbeschlüsse“ in den Deutschen Bundestag eingebracht hat und die nach einer in der Geschichte der Republik bisher einmaligen, allein parteipolitisch motivierten Blockade der SPD im Bundesrat nicht verwirklicht werden konnten. Der Vorschlag verzichtet bewusst auf die Ausformulierung von Gesetzesvorschriften; denn vor der Abfassung von Gesetzen müssen wir uns über die Grundsätze verständigen, die der Gesetzesarbeit zugrunde liegen sollen. Wir wollen dem Ziel eines einfachen und gerechten Einkommensteuersystems eine neue Chance geben. Denn nur ein einfaches Steuersystem ist auch ein gerechtes Steuersystem.

Notwendige Übergangsregelungen bei der Systemumstellung (z.B. im Hinblick auf Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge) sollen so kurz wie möglich gehalten werden.

II. Zehn Leitsätze für ein modernes Einkommensteuerrecht

Erster Leitsatz: Neufassung des Einkommensteuergesetzes

Das gegenwärtige Einkommensteuergesetz ist nicht mehr reformfähig. Es wird deshalb aufgehoben und durch ein vollständig neu formuliertes Einkommensteuergesetz ersetzt, das den Fundamentalprinzipien der Verständlichkeit und der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit entspricht.

Gegenstand der Besteuerung ist das Markteinkommen. Markteinkommen ist jedes realisierte, durch Betätigung am Markt erworbene Einkommen.

Die Neufassung erfolgt in Fortführung der bekannten Systematik und Terminologie des Einkommensteuerrechtes und führt daher nicht nur zu einer Vereinfachung, sondern ist zugleich ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung des materiellen Rechts.

Einkommensteuergesetz nicht reformfähig

Neufassung erforderlich

Zweiter Leitsatz: Radikale Vereinfachung der Steuererklärung und der Steuerveranlagung

Durch den konsequenten Ausbau und die Vereinheitlichung der elektronischen Datenübermittlung und Datenverarbeitung wird der Steuerklärungs- und der Steuerveranlagungsaufwand drastisch gesenkt. Dazu erhält jeder Steuerpflichtige eine Einkommensteuer-Identifikationsnummer (SteuerPIN), die die anonymisierte Datenübertragung ermöglicht.

SteuerPIN

Die Steuererhebung wird durch ein umfassendes Quellenabzugsverfahren ausgebaut. Das Lohnsteuerverfahren, das Kapitalertragsteuerverfahren und die Besteuerung der Alterseinkommen werden auf diese Weise drastisch vereinfacht.

Elektronische Steuererklärung

Die jährliche Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen wird durch einen elektronischen Steuerklärungsentwurf des Finanzamtes unmittelbar nach Ablauf des Kalenderjahres ersetzt.

Dritter Leitsatz: Einkunftsarten und Einkunftsermittlung

Nur noch vier Einkunftsarten

Die bestehenden Einkunftsarten werden zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung in wenigen Grundtatbeständen und zu vier Einkunftsarten zusammengefasst. Die Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit) werden unter Einbeziehung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit zusammengefasst. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und aus Kapitalvermögen bleiben als selbstständige Einkunftsarten erhalten. Die sonstigen Einkünfte bleiben erhalten und umfassen auch die Einkünfte aus der Altersversorgung.

Den kleinen Unternehmungen wird bei den Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit unter Angleichung der Ermittlungsmethoden ein weitgehendes Wahlrecht zwischen Einnahmen-Über-

schuss-Rechnung und Steuerbilanzierung eingeräumt. Das Steuerbilanzrecht wird unter Lösung von der handelsrechtlichen Maßgeblichkeit unter Angleichung der Ermittlungsmethoden verselbstständigt und neu gefasst.

Vierter Leitsatz: Vereinfachung der Besteuerungsgrundlagen und die Beseitigung von Steuervergünstigungen

Die bestehenden Steuerbefreiungen, Freibeträge, Abzugsbeträge und Ermäßigungen werden aufgehoben. Es wird ein einheitlicher Arbeitnehmerfreibetrag in Höhe von 1.000 Euro eingeführt.

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen werden in Form persönlicher Abzüge zusammengefasst und reduziert.

Für steuerbegünstigte Zwecke bleibt ein Spendenabzug für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke sowie für politische Parteien grundsätzlich erhalten. Ein Spendenabzug zur Förderung der Freizeitgestaltung wird nicht mehr gewährt.

Fünfter Leitsatz: Entlastung durch einen einheitlichen Grundfreibetrag und durch eine Senkung der Steuertarife

Jede Person erhält einen einheitlichen Grundfreibetrag von 8.000 Euro. Der Eingangsteuersatz wird auf 12 Prozent gesenkt. Der linear-progressive Tarif wird durch zwei weitere Steuerstufen von 24 Prozent ab einem Einkommen von 16.000 Euro und von 36 Prozent ab einem Einkommen von 40.000 Euro ersetzt. Dieser Steuerstufentarif wird zur Vermeidung der „kalten Progression“ jedes zweite Jahr inflationsbereinigt.

Der Tarif für Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit wird auf 24 Prozent begrenzt, so lange diese Einkünfte mit Gewerbesteuer zusätzlich belastet werden.

Sechster Leitsatz: Die steuerliche Behandlung der Ehe und der Familie

Der im Grundgesetz verankerte Schutz von Ehe und Familie gebietet auch im Steuerrecht, die Ehe und die Familie gerecht zu besteuern.

Die Herstellung der Gerechtigkeit und die Förderung von Ehe und Familie erfolgt durch die Fortgeltung des Ehegattensplittings und die Gewährung des einheitlichen Grundfreibetrages auch für Kinder vom ersten Tag an.

Der Familienleistungsausgleich erfolgt auch durch die schrittweise Einführung einer Kindergeldzahlung von 240 Euro monatlich (2.880 Euro jährlich) pro Kind. Dabei nimmt die Finanzverwaltung eine Günstigerprüfung vor, die gewährleistet, dass derjenige, dessen Steuerersparnis durch Ausschöpfen des einheitlichen Grundfreibetrags von 8.000 Euro pro Kind nicht 2.880 Euro beträgt, die Differenz ausgezahlt bekommt (Negativsteuer).

Notwendige Aufwendungen zur Versorgung, Betreuung und Erziehung von Unterhaltsberechtigten sind steuerlich abzugsfähig. Der private Haushalt wird grundsätzlich als Arbeitgeber anerkannt.

Mit dieser steuerlichen Entlastung von Familien, wird das Konzept des Familiengeldes umgesetzt.

Siebter Leitsatz: Die einheitliche Besteuerung der Kapitaleinkünfte

Die Besteuerung der Kapitaleinkünfte wird vereinheitlicht und vereinfacht. Kapitaleinkünfte, die nicht Dividendenzahlungen sind, werden im Wege des Quellensteuerabzugs einheitlich mit 24 Prozent belastet. Die Kapitalertragsteuer hat Vorauszahlungscharakter und wird im Verfahren des Veranlagungsvorschlags berücksichtigt.

Achter Leitsatz: Die umfassende Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Die umfassende Besteuerung der Veräußerungsgewinne ist Bestandteil der Einkommensbesteuerung.

Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die der Einkünfteerzielung dienen (u. a. Grundstücke, vermietete Immobilien, Wertpapiere), unterliegen der Steuerpflicht. Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die ausschließlich der Privatsphäre zuzuordnen sind (u. a. selbstgenutzte Immobilien), sind wie bisher nicht steuerpflichtig.

Der Aufwand wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung typisiert.

Neunter Leitsatz: Die nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte

Die Besteuerung der Altersbezüge erfolgt mit einer Übergangsregelung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen nachgelagert und im Wege des Quellenabzugs. Vorsorgeaufwendungen für diese Altersbezüge sind abzugsfähig.

Die Abzugsfähigkeit wird beschränkt auf solche Vorsorgesysteme, die ausschließlich der Alterssicherung (Leibrenten) dienen.

Zehnter Leitsatz: Die Unternehmensbesteuerung

Einkommensteuerrecht und Körperschaftsteuerrecht werden mit dem Ziel der Rechtsformneutralität und der Vermeidung von Doppelbesteuerung aufeinander abgestimmt.

Der Körperschaftsteuertarif beträgt einheitlich 24 Prozent auf ausgeschüttete und thesaurierte Gewinne. Die Vorbelastung auf Dividenden wird bei natürlichen Personen als Anteilseigner auf die Einkommensteuer im Wege eines vereinfach-

Körperschaftsteuertarif

Gewerbsteuer ersetzen

ten Anrechnungsverfahrens angerechnet. Die Gewerbesteuer soll durch eine wirtschaftskraftbezogene Gemeindesteuer ersetzt werden. Bis dahin bleibt es bei den bisherigen Regelungen. Soweit Veräußerungsgewinne zwischen Kapitalgesellschaften auch stille Reserven enthalten, werden diese besteuert.

Der Verlustausgleich bleibt als Verlustvortrag uneingeschränkt zulässig.

Beschluss des 17. Parteitages der CDU Deutschlands 2003: „Gemeindefinanzen“

Die vorliegenden Leitsätze „Ein modernes Einkommensteuerrecht für Deutschland“ bilden eine hervorragende Grundlage, um nach der Umsetzung dieses Einkommensteuerkonzepts auch den Kommunen eine verlässliche wirtschaftskraftbezogene Einnahme aus der Einkommensteuer- und der Körperschaftsteuer zu verschaffen.

Ausgangsbasis dafür sind die vier Einkunftsarten:

- aus unternehmerischer Tätigkeit,
- aus nichtselbstständiger Arbeit,
- aus Kapitalvermögen,
- sonstige Einkünfte.

Um ein tragfähiges Band zwischen Bürgern, Wirtschaft und Kommunen zu erhalten, wollen wir kommunale Hebesätze auf Anteile an der Einkommensteuer und an der Körperschaftsteuer anwenden.

Das Volumen des bereits bestehenden Anteils der Kommunen an der Einkommensteuer (15 Prozent), den die Kommunen bisher als Zuweisungen erhalten, ist folglich mit Hebesätzen zu belegen, über die die Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in Zukunft eigenverantwortlich entscheiden können. Außerdem erhalten die Kommunen ein Hebesatzrecht auf einen Anteil an der Körperschaftsteuer.

Die Einkommensteuer aus unternehmerischer Tätigkeit bzw. der Anteil an der Körperschaftsteuer wird am Ort der Betriebsstätte erhoben, die Einkommensteuer im Übrigen wohnortbezogen.

Mit dieser Umstellung der Gemeindefinanzierung erhalten die Kommunen einen Anteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer, auf den sie

im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung je einen Hebesatz anwenden können. Das Steuerrecht wird dadurch wesentlich vereinfacht.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses werden Bundesvorstand und CDU/CSU-Bundestagsfraktion aufgefordert, bis zur Beschlussfassung über eine Reform des Einkommensteuerrechts auch eine Gesetzgebung über die Umstellung der Gemeindefinanzierung vorzubereiten. Dabei ist den Aspekten der Verteilungswirkungen und der Administrierbarkeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Fragen und Antworten zum Steuerkonzept der CDU

Auf unseren Sonderseiten www.projekt-wachstum.de finden Sie eine laufend aktualisierte Liste mit Fragen und Antworten. Falls Ihre Frage noch nicht beantwortet ist, schicken Sie uns doch einfach eine E-Mail an: redaktion@cdu.de.

Wie funktioniert der Stufentarif?

- Wenn ich beim Einkommen einen Euro über der Stufengrenze liege, wird dann das gesamte Einkommen mit dem höheren Steuersatz besteuert?
- Für wen gelten die Freibeträge?
- Was wird aus dem Kindergeld?
- Was passiert mit dem Ehegattensplitting?
- Werden alle Steuerzahler entlastet?
- Wie einfach wird die Steuererklärung?
- Was passiert mit der Eigenheimzulage?
- Was passiert mit Kapitaleinkünften?
- Was ändert sich für Firmen?

Wie funktioniert der Stufentarif?

Der Stufentarif bringt eine starke Vereinfachung des Steuersystems. Mit 12, 24 und 36 Prozent gibt es nach dem Vorschlag nur noch drei Steuersätze. Jeder kann dann selbst seine Steuerbelastung ausrechnen. Ein Steuerberater wird für die meisten entbehrlich. Es soll einen Grundfreibetrag von 8.000 Euro geben. Für Arbeitnehmer gibt es einen zusätzlichen Freibetrag von 1.000 Euro. Die Freibeträge werden dann vom Bruttoeinkommen abgezogen.

Vom verbleibenden Betrag werden die ersten 8.000 Euro mit 12 Prozent, die darauf folgenden 24.000 Euro mit 24 Prozent und jeder Euro darüber mit 36 Prozent besteuert.

Wenn ich beim Einkommen einen Euro über der Stufengrenze liege, wird dann das gesamte Einkommen mit dem höheren Steuersatz besteuert?

Nein. Es soll einen Grundfreibetrag von 8.000 Euro geben. Für Arbeitnehmer gibt es einen zusätzlichen Freibetrag von 1.000 Euro. Die Freibeträge werden dann vom Bruttoeinkommen abgezogen. Vom verbleibenden Betrag werden die ersten 8.000 Euro mit 12 Prozent, die darauf folgenden 24.000 Euro mit 24 Prozent und jeder Euro darüber mit 36 Prozent besteuert.

Für wen gelten die Freibeträge?

Die Grundfreibeträge gelten für Erwachsene und Kinder. In einer Familie mit zwei Kindern und einem Arbeitnehmer gilt für alle vier Familienmitglieder ein Grundfreibetrag von je 8.000 Euro. Zusammen 32.000 Euro. Hinzu kommt der Freibetrag für den Arbeitnehmer von 1.000 Euro. Durch die Freibeträge kann diese Familie damit bis zu 33.000 Euro verdienen, ohne überhaupt einen Cent Steuern zu zahlen.

Was wird aus dem Kindergeld?

Der Familienleistungsausgleich erfolgt auch durch die schrittweise Einführung einer Kindergeldzahlung von 240 Euro monatlich (2.880 Euro jährlich) pro Kind. Dabei nimmt die Finanzverwaltung eine Prüfung vor, die gewährleistet, dass derjenige, dessen Steuerersparnis durch Ausschöpfen des einheitlichen Grundfreibetrags von 8.000 Euro pro Kind nicht 2.880 Euro beträgt, die Differenz ausgezahlt bekommt (Negativsteuer).

Was passiert mit dem Ehegattensplitting?

Das Ehegattensplitting wird auf Grundlage der Steuervorschläge der CDU auch künftig beibehalten. Dies bringt eine weitere Entlastung für die Familien. Nach Abzug aller Freibeträge vom Bruttoeinkommen werden vom verbleibenden Einkommen die ersten 16.000 Euro mit 12 Prozent und die nächsten 48.000 Euro mit 24 Prozent besteuert. Jeder weitere Euro unterliegt dem neuen Spitzensteuersatz von 36 Prozent.

Werden alle Steuerzahler entlastet?

Die Steuersätze werden für alle gesenkt. Trotzdem kann es für wenige Steuerzahler zu höheren tatsächlichen Steuern kommen. Dies betrifft insbesondere diejenigen mit hohen Einkommen, die bisher alle legalen Steuerschlupflöcher nutzen konnten, um ihr zu versteuerndes Einkommen zu drücken.

Wie einfach wird die Steuererklärung?

Die Steuererklärung wird künftig für die meisten Steuerzahler zum Kinderspiel. So kann das Finanzamt aus den Daten von Arbeitgeber, Bank und Familie bereits Anfang Januar der Familie einen Vorschlag zur Steuerklärung unterbreiten. Dieser Vorschlag könnte möglicherweise auch auf elektronischem Weg verschickt werden. Dieser Vorschlag wird im Idealfall ganz einfach per Mausklick akzeptiert. Ein Meilenstein im Vergleich zum derzeitigen System.

Was passiert mit der Eigenheimzulage?

Die Eigenheimzulage ist eine Zulage. Sie war und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Reformvorschläge.

Was passiert mit Kapitaleinkünften?

Die Besteuerung der Kapitaleinkünfte wird vereinheitlicht und vereinfacht – im Wege des Quellensteuerabzugs werden Kapitaleinkünfte mit 24 Prozent besteuert. Am Jahresende wird geprüft, ob der persönliche Steuersatz von den gezahlten 24 Prozent abweicht. Wenn dies der Fall ist, wird eine Nachzahlung oder Steuerrückerstattung fällig.

Was ändert sich für Firmen?

Einkommensteuerrecht und Körperschaftsteuerrecht werden mit dem Ziel der Rechtsformneutralität und der Vermeidung von Doppelbesteuerung aufeinander abgestimmt. Der Körperschaftsteuertarif beträgt einheitlich 24 % auf alle Gewinne.

Die Gewerbesteuer soll durch eine wirtschaftskraftbezogene Gemeindesteuer ersetzt werden. Bis dahin bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Der Verlustausgleich bleibt als Verlustvortrag uneingeschränkt zulässig.

Herausgeber

CDU-Bundesgeschäftsstelle | Marketing und interne Kommunikation | Klingelhöferstraße 8 | 10785 Berlin
Telefon 030 22070-0 | Telefax 030 22070-111 | post@cdu.de | www.cdu.de

05/1203 | Bestell-Nummer: 5098